



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Bispingen, den 04. März 2026

Nr. 04/2026

Inhalt

Bekanntmachung Jahresabschluss 2023	2
Wahlbekanntmachung Nr. 1	3
Neufassung der Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung	4
Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung	6
Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)	7

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

Telefon:

(05194) 398-0

E-Mail:

rathaus@bispingen.de

Verantwortlichkeit:

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Website:

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

Kostenloses Abonnement:

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Ausdrucke:

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Bispingen festgestellt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Bispingen erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2023 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Aktiva	2022	2023	Passiva	2022	2023
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1.Immaterielles Vermögen	1.063.598,11	2.073.498,21	1. Nettoposition	30.569.383,67	32.853.225,74
2. Sachvermögen	21.532.940,50	23.715.818,43	1.1 Basis-Reinvermögen	9.372.848,31	9.372.848,31
3. Finanzvermögen	3.814.617,57	8.170.707,75	1.2 Rücklagen	11.593.646,25	14.911.491,94
4. Liquide Mittel	9.183.469,78	3.847.177,81	1.3 Jahresergebnis	3.317.845,69	2.160.232,56
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	32.274,02	35.077,17	1.4 Sonderposten	6.285.043,42	6.408.652,93
			2. Schulden	1.994.747,41	2.061.204,58
			2.1 Geldschulden	1.548.364,09	1.300.985,67
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.548.364,09	1.548.364,09
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	233.258,99	601.784,39
			2.4 Transferverbindlichkeiten	80.555,18	32.471,77
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	132.569,15	125.962,75
			3. Rückstellungen	3.002.320,74	2.869.525,94
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	60.448,16	58.323,11
Bilanzsumme	35.626.899,98	37.842.279,37	Bilanzsumme	35.626.899,98	37.842.279,37

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis liegen vom 05.03. bis 13.03.2026 während der Servicezeiten montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Str. 4/6, 29646 Bispingen, Zimmer 7, öffentlich aus.

Bispingen, 27.02.2026

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
Dr. Jens Bülthuis

Wahlbekanntmachung Nr. 1

Für die Gemeindewahl und die Direktwahl in der Gemeinde Bispingen am 13. September 2026 gebe ich gem. § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) nachstehend die Namen und Anschriften der Gemeindewahlleitung bekannt:

Gemeindewahlleiter:

Herr Andreas Bünger, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin:

Frau Katrin Gräber, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen

Bispingen, 03. März 2026

gez. Andreas Bünger
Gemeindewahlleiter

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. dem § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der Abwassersatzung der Gemeinde Bispingen vom 07.03.2024 hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 26.2.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigung

1. Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grundstücke haben alles anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu behandeln und zu beseitigen.
2. Nutzungsberechtigter ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Nutzungsberechtigte sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
3. Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt der Gemeinde Bispingen und ist bedarfsorientiert durchzuführen.

§ 2

Bestandsschutz

1. Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
2. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

§ 3

Gewässerbenutzung

Das gereinigte Abwasser ist in ein Gewässer einzuleiten. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Einleitungsgewässer ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1. Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer benötigt der Nutzungsberechtigte eine wasserbehördliche Erlaubnis (§ 10 Wasserhaushaltsgesetz). Diese ist entsprechend § 96 Abs. 6 NWG durch Anzeige oder Antrag beim Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde zu erlangen.

§ 5 Wartung

1. Die Wartung der Anlage hat nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage zu erfolgen. Verfügt die Kleinkläranlage nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat die Wartung entsprechend den Vorgaben der zuständigen Unteren Wasserbehörde (gemäß Erlaubnis) zu erfolgen.
2. Eine Ausfertigung des Wartungsberichtes ist der für die Abfuhr des Fäkalschlammes zuständigen Gemeinde und dem Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich nach der Wartung zur Verfügung zu stellen.
3. Verantwortlich für die Wartung der Kleinkläranlage ist der Anlagenbetreiber.

§ 6 Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung der Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.11.2025 außer Kraft.

Bispingen, den 26.02.2026

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

LS

Dr. Jens Bülthuis

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus
dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale
Abwasseranlagen**

Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung

Auflistung der Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.

Lfd.- Nr.	Grundstücksbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung folgendes Gewässer	in
1	Nicht besetzt					
	Nicht besetzt					
3	Heberer Straße 50	Behringen	3	19/6	Grundwasser	
4.	Rosenhof 11	Behringen	2	81/34	Vorfluter	
5.	Behringer Straße 64	Bispingen/ Borstel	1 2	48/35 3/8	Grundwasser	
6	Soltauer Straße 68	Bispingen	8	7/21	Grundwasser	
7	Steinkenhöfen 1 a/b	Bispingen	11	5/15 + 5/21	Grundwasser	
8	Steinkenhöfen 3	Bispingen	1	10/15	Teich	
9	Forsthaus Luhetal	Bispingen	2	131/5 + 131/11	Grundwasser	
10	Lohmoor 9	Borstel	4	1/1	Grundwasser	
11	Hörpeler Bahnhof 1	Hörpel	2	205/18	Grundwasser	
12	Hörpeler Bahnhof 2	Hörpel	2	31/11	Grundwasser	
13	Hörpeler Bahnhof 3	Hörpel	2	21/5	Grundwasser	
14	Nicht besetzt					
15	Steinbecker Straße 51	Hützel	14	43/25	Grundwasser	
16	Adolfshausen 1	Hutzel	1	22/15 + 22/16	Grundwasser	
17	Adolfshausen 2	Hutzel	1	20/4	Grundwasser	
18	Adolfshausen 3	Hutzel	1	22/13	Grundwasser	
19	Adolfshausen 3 a	Hutzel	1	22/14	Grundwasser	
20	Adolfshausen 4	Hutzel	14	43/22	Grundwasser	
21	Adolfshausen 5	Hutzel	14	28/9 + 28/11	Grundwasser	
22	Adolfshausen 6	Hutzel	1	18/7	Grundwasser	
23	Adolfshausen 7	Hutzel	1	24/6	Grundwasser	
24	Adolfshausen 9	Hutzel	1	11/0	Grundwasser	
25	Bergfeld 2	Hutzel	14	39/26	Grundwasser	
26	Bergfeld 3	Hutzel	14	38/10	Grundwasser	
27	Grevenhof 11	Steinbeck	7	1/3 + 1/9	Grundwasser	
28	Grevenhof 13	Steinbeck	7	6/6	Grundwasser	
29	Nicht besetzt					
30	Pousenberg 10	Steinbeck	2	41/3	Grundwasser	
31	Volkwardingen Nr.20	Volkwardingen	9	2/5	Grundwasser.	
32	An der B 209	Steinbeck	7	44/2	Grundwasser	
33	Wilhelmshöher Weg 1	Bispingen	2	131/7	Grundwasser	
34	Gillenmoor 31	Bispingen	3	2/3	Grundwasser	

Bekanntmachung

über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 42 Abs. 2 und 3 und 50 Abs. 5 und dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) gemäß § 6 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

4. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Landkreis und Bundesverwaltungsamt

(§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG)

Die Meldebehörden dürfen übermitteln:

1. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise,

2. an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen sowie für Ehrungen aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise.

Eine Datenübermittlung bei Personen mit eingetragener Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG wird nie erteilt. Diese Personengruppe muss keinen Antrag auf Widerspruch zur Datenübermittlung stellen. Die Auskunftssperre beinhaltet diesen Widerspruch.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Gemeinde Bispingen
Bürgerservice
Borsteler Straße 4-6
29646 Bispingen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Herausgeber: Gemeinde Bispingen, Der Bürgermeister, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 05194 398 32 oder 398 34.

Bispingen, den 01. März 2026

gez.

Dr. Jens Bülthuis
Bürgermeister

L. S.